

# **G e s t a l t u n g s o r d n u n g**

**für den kirchlichen Friedhof in**

**A m p f i n g**

## **§ 1 Allgemeines**

Der Friedhof in Ampfing ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Sinnbild des Glaubensbekenntnisses, des Glaubens an das Ewige Leben und der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten.

Der Friedhof ist zudem Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um die Pfarrkirche St. Margaretha und mit der Friedhofskapelle (um 1740) sowie seiner wohl spätmittelalterlichen Ummauerung auch selbst als Baudenkmal ausgewiesen.

Zum Schutz und zur Pflege dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

### **B e s o n d e r e n   G e s t a l t u n g s v o r s c h r i f t e n**

erlassen:

## **§ 2 Grabmale**

- (1) Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien wie Schmiedeeisen, Bronze, heimischen Hölzern oder hellen, heimischen Natursteinen erstellt und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden. Industriell vorgefertigte Grabmäler wie Steinplatten oder Kunststeine sind unerwünscht.
- (2) Bei Urnengräbern dürfen die Grabmale die Maße von 0,60 m Höhe, 0,30 m Breite und 0,15 m Stärke nicht überschreiten. Polierte Steine sind nicht erlaubt.

## **§ 3 Grabbeete**

- (1) Bei Doppelgräbern ist eine Grabeinfassung erforderlich. Bei Urnengräbern sind Einfassungen nicht erlaubt.
- (2) Grabbeete und Grabfelder dürfen nicht mit Kies bedeckt oder mit Abdeckplatten oder Antrittsplatten versehen werden.
- (3) Die Bepflanzung soll aus traditionellen heimischen Gewächsen bestehen, die eine Größe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen. Neophyten sind unerwünscht.

## **§ 4 Ausnahmen**

Bestehende Grabstätten haben Besitzstand. In begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltungen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gestaltungsordnung genehmigen.

Die Kirchenverwaltung Ampfing hat in ihrer Sitzung vom 09.09.2014 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Ampfing, den 09.09.2014

(Siegel)

.....  
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

VZ 08.73-2001/391#002

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den .....

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....  
Dr. Stefan Korta                      Cornelia Höhensteiger  
Ordinariatsdirektor                  Oberrechtsrätin i.K.  
Leiter des Ressorts Zentrale Dienste

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.